

**Parlamentarische Initiative****zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften**

Gestützt auf die Artikel 40 und 41 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**A. Abänderung der Verfassung**

**Verfassungsgesetz**  
vom ...  
**über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.****Abänderung bisherigen Rechts**

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 15**

Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird.

**Art. 16 Abs. 1 und 4**

- 1) Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen steht unter staatlicher Aufsicht.
- 4) Aufgehoben

**Art. 37 Abs. 2**

2) Innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung entfalten sich die Religionsgemeinschaften ~~Die Religionsgemeinschaften entfalten sich~~ in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. ~~Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.~~

**Art. 38**

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

**Art. 39**

Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Verfassungsgesetz tritt ~~gleichzeitig mit dem Abkommen vom ... zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl~~ am 1. Januar 2015 in Kraft.

## **B. Abänderung des Religionsgemeinschaftengesetzes (RelGG)**

### **Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG)**

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

##### *Gegenstand und Geltungsbereich*

- 1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.
- 2) Es findet auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften insoweit Anwendung, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.
- 3) ~~Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen.~~

##### **Art. 2**

##### *Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften*

- 1) Als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften gelten:
  - a) die römisch-katholische Kirche;
  - b) die evangelische Kirche;
  - c) die evangelisch-lutherische Kirche;
  - d) andere Religionsgemeinschaften, sofern sie nach Massgabe von Art. 8 ff. anerkannt wurden.
- 2) Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit.
- 3) Alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

##### **Art. 3**

##### *Bezeichnungen*

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

#### **II. Religionsmündigkeit, Religionsunterricht, ~~und~~ Seelsorge und Friedhofswesen**

##### **Art. 4**

##### *Religionsmündigkeit*

- 1) Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Wer religionsmündig ist, entscheidet selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

##### **Art. 5**

##### *Konfessioneller Religionsunterricht*

- 1) An den Primarschulen wird im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften konfessioneller Religionsunterricht erteilt.
- 2) Die Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung und ist in einer Ausführungsvereinbarung zwischen der Regierung und der betreffenden Religionsgemeinschaft zu regeln.
- 3) Der gesetzliche Vertreter bestimmt bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit des Kindes über dessen Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht.

## Art. 6

### *Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen*

- 1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben das Recht, in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, die Seelsorge auszuüben.
- 2) Die Anstaltsleitung stellt den Seelsorgern die dazu erforderlichen Personendaten zur Verfügung, wenn die betreffende Person dazu ihr Einverständnis erklärt hat.

## Art. 7

### *Friedhofswesen und Totenkult*

- 1) Das Friedhofswesen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.
- 2) Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf den Friedhöfen der Gemeinden Kulthandlungen bei Bestattungen und andere Totengedenken abzuhalten.
- 3) Die Gemeinden können Reglemente für die Nutzungen der Friedhöfe erlassen.

## **III. Anerkennung und Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften**

### **A. Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften**

## Art. 7

## Art. 8

### *Voraussetzungen*

- 1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften werden staatlich anerkannt, wenn sie:
  - a) seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt haben;
  - b) mindestens 200 Mitglieder zählen, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
  - c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten nach Abs. 2 verfügen; und
  - d) die staatliche Rechtsordnung respektieren.
- 2) Die Statuten müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:
  - a) Name der Religionsgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muss, dass er Verwechslungen mit bestehenden staatlich anerkannten oder privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften oder deren Einrichtungen ausschliesst;
  - b) Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft;
  - c) Bekenntnis, wonach der Religionsfrieden respektiert wird;
  - d) Bestimmungen betreffend den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft, wobei ein Austritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich jederzeit möglich sein muss;
  - e) Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
  - f) Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre sowie deren Rechte und Pflichten;
  - g) Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel;
  - h) Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die Religionsgemeinschaft ihren Verbindlichkeiten ordnungsgemäss nachkommt und das Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung widersprechen;
  - i) Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Religionsgemeindegebietes; und
  - k) Verfahren bei Änderung des Statuts.

~~Art. 8~~

Art. 9

*Verfahren*

- 1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die staatlich anerkannt werden wollen, haben der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach ~~Art. 7~~ Art. 8 erforderlichen Unterlagen beizulegen.
- 2) Unvollständige Gesuche werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung an die Religionsgemeinschaft zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.
- 3) Die Regierung hat binnen sechs Monaten über die Anerkennung der Religionsgemeinschaft zu entscheiden.

~~Art. 9~~

Art. 10

*Rechtswirkungen*

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wie auch ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen geniessen die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Rechte.

~~Art. 10~~

Art. 11

*Beendigung der staatlichen Anerkennung*

- 1) Die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft wird beendet durch:
  - a) Auflösung der Religionsgemeinschaft;
  - b) Verzicht auf die staatliche Anerkennung; oder
  - c) Entzug der staatlichen Anerkennung.
- 2) Den Verzicht nach Abs. 1 Bst. b hat die Religionsgemeinschaft gegenüber der Regierung schriftlich zu erklären.

~~Art. 11~~

Art. 12

*Entzug der staatlichen Anerkennung*

- 1) Die staatliche Anerkennung kann durch die Regierung entzogen werden, wenn:
  - a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind; oder
  - b) die Religionsgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht erfüllt.
- 2) Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sind insbesondere nicht mehr gegeben, wenn die Religionsgemeinschaft:
  - a) eine der massgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt;
  - b) während mindestens einem Jahr keine handlungsfähigen Organe mehr besitzt;
  - c) in schwerwiegender Weise gegen die Rechtsordnung verstösst;
  - d) trotz Aufforderung zu statutenkonformen Verhalten weiterhin die eigenen Statuten verletzt.

**B. Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften**

~~Art. 12~~

Art. 13

*Voraussetzungen*

- 1) Die Regierung kann einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte nach diesem Gesetz gewähren, wenn sie:
  - a) gesellschaftliche Bedeutung hat; und
  - b) die staatliche Rechtsordnung respektiert.

2) Die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft hat der Regierung ein Gesuch zu unterbreiten, in dem sie die Vorrechte zu bezeichnen hat. ~~Art. 8~~ Art. 9 findet sinngemäss Anwendung.

~~Art. 13~~

Art. 14

*Inhalt*

1) Die Regierung legt die der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

2) Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Rechte nach Art. 5 und 6 sowie ~~22~~ 23 Abs. 2 zuerkennen und ihr finanzielle Vergünstigungen nach ~~Art. 20~~ Art. 21 gewähren.

~~Art. 14~~

Art. 15

*Entzug der Vorrechte*

1) Die Regierung hat der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr zuerkannten Vorrechte zu entziehen, wenn:

a) die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht mehr gegeben sind; oder

b) die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für die zuerkannten Vorrechte sind bei einer Religionsgemeinschaft nicht mehr gegeben, wenn einer der Tatbestände nach ~~Art. 11~~ Art. 12 Abs. 2 vorliegt.

#### **IV. Finanzierung der Religionsgemeinschaften**

##### **A. Steueranteil**

~~Art. 15~~

Art. 16

*Grundsatz*

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erhalten zur Finanzierung ihrer Tätigkeit gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gesamthaft einen Anteil von 2 % am Steueraufkommen von Land und Gemeinden aus der Vermögens- und Erwerbssteuer (~~berechnet auf der Grundlage eines Gemeindesteuerzuschlags von 200 %~~).

2) Der Anteil nach Abs. 1 wird zu einem Drittel vom Land und zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert, wobei sich die Verteilung des Anteils auf die einzelnen Gemeinden nach deren Anteil an den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen berechnet.

3) Mit der Mandatssteuer sind grundsätzlich alle finanziellen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften abgegolten. Die einzigen Ausnahmen bilden der Religionsunterricht nach Art. 5 und der Denkmalschutz nach dem Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977.

~~Art. 16~~

Art. 17

*Erklärungspflicht*

Die nach Massgabe des Steuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen haben auf ihrer Steuererklärung anzugeben, ob sie für die Zuwendung des Anteils an eine bestimmte staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft stimmen oder nicht; im letzteren Fall verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

~~Art. 17~~

Art. 18

### *Verteilung des Anteils am Steueraufkommen*

- 1) Bei der Verteilung des Anteils am Steueraufkommen nach ~~Art. 15~~ Art. 16 Abs. 1 auf die einzelnen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist der Stimmanteil aller unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die eine Erklärung nach ~~Art. 16~~ Art. 17 abgegeben haben, massgebend.
- 2) Wurde von einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person keine Erklärung nach ~~Art. 16~~ Art. 17 abgegeben, so wird der auf sie entfallende Anteil prozentual zum Stimmanteil nach Abs. 1 aufgeteilt.

~~Art. 18~~

Art. 19

### *Ausrichtung*

- 1) Sofern eine vermögens- und anstellungsrechtliche Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene stattgefunden hat, richtet das Land ~~Das Land~~ richtet der jeweiligen Religionsgemeinschaft den nach ~~Art. 17~~ Art. 18 auf sie entfallenden Anteil am Steueraufkommen jeweils am Ende des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres aus. Andernfalls verbleibt der Anteil der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Verhältnis nach Art. 16 Abs. 2 im Landes- bzw. Gemeindehaushalt.
- 2) Unter einer vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene wird die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes der vornehmlich zu religiösen Zwecken genutzten Bauwerke und der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft verstanden.
- 3) Falls mit einem Teil der Gemeinden noch keine solche Klärung stattgefunden hat, verringert sich der ausbezahlte Steueranteil um denjenigen Prozentsatz, welcher sich aus dem Anteil der Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft mit Wohnsitz in ebendiesen Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Liechtenstein wohnhaften Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft ergibt.

~~Art. 19~~

Art. 20

### *Verwendung*

- 1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben die ihnen nach ~~Art. 17~~ Art. 18 zugewiesenen Anteile am Steueraufkommen zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden.
- 2) Sie haben der Regierung und den Gemeinden jährlich einen Bericht nach den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung gemäss Art. 1045 Abs. 3 PGR über die Verwendung der ihnen nach ~~Art. 17~~ Art. 18 zugewiesenen Anteile am Steueraufkommen zu übermitteln.

## **B. Finanzielle Vergünstigungen**

~~Art. 20~~

Art. 21

### *Steuerbefreiung*

Das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist, soweit es dem Kult und den religiösen Aufgaben der Religionsgemeinschaften gewidmet ist, von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern befreit.

## **V. Rechtsmittel**

~~Art. 21~~

Art. 22

### *Beschwerde*

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

## **VI. Datenschutz und Zusammenarbeit**

### Art. 22

### Art. 23

#### *Grundsatz*

- 1) Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden und das Zivilstandsamt erfassen in ihren Registern Daten über die Zugehörigkeit von Personen zu einer Religionsgemeinschaft.
- 2) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erhalten vom Zivilstandsamt und der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde alle Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- 3) Die Archive und Registerbestände der katholischen Kirche, die vor dem Jahr 1950 errichtet wurden und vornehmlich für das Land und die Gemeinden interessierende Daten, insbesondere Zivilstandsangelegenheiten, betreffen, sind der geschichtlichen Forschung zugänglich zu machen.

### Art. 24

#### *Ausländisches Personal*

- 1) Die Religionsgemeinschaften können ausländisches Personal in Liechtenstein beschäftigen. Es gelten die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere für die Beantragung und die Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen.
- 2) Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden, sofern die Religionsgemeinschaft glaubhaft macht, dass ihr Wirken sonst verunmöglicht wird. Diese müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 23

### Art. 25

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### Art. 24

### Art. 26

#### *Übergangsbestimmung*

- 1) Der Anteil staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften am Steueraufkommen nach Art. 15 ff. wird erstmals für das Jahr ~~2017~~ 2018 ausgerichtet.
- 2) Für die Jahre ~~2014, 2015 und 2016~~ 2015, 2016 und 2017 werden den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften jährlich folgende Beiträge ausgerichtet:
  - a) der Katholischen Kirche: 3'450'000 Franken;
  - b) der Evangelischen Kirche: 200'000 Franken;
  - c) der Evangelisch-Lutherischen Kirche: 50'000 Franken.
- 3) Das Land trägt einen Anteil von 240'000 Franken an den Kosten nach Abs. 2. Die restlichen Kosten werden von den Gemeinden im Verhältnis zu den von ihnen für das Jahr 2014 getragenen Kosten getragen.

### Art. 25

### Art. 27

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBI. 1886 Nr. 1/2;
- b) Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBI. 1870 Nr. 4;
- c) Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst, LGBI. 1945 Nr. 9;
- d) Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBI. 1987 Nr. 63;
- e) Gesetz vom 24. November 1994 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBI. 1994 Nr. 83;
- f) Gesetz vom 16. Dezember 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBI. 1999 Nr. 48.

Art. 26

Art. 28

*Inkrafttreten*

~~Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften) in Kraft. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.~~



## **Begründung:**

Ziel dieser parlamentarischen Initiative, bestehend aus

- a) Verfassungsinitiative zur Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921
- b) Gesetzesinitiative zum Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG)

ist es, aus staatlicher Sicht die Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften herbeizuführen.

Seit 2007 laufen die Bestrebungen, das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche neu zu regeln und dabei eine neutrale Haltung des Staates gegenüber allen Religionsgemeinschaften zu definieren. Zu Beginn wurden verschiedene Ansätze diskutiert, welche von einer völligen Trennung des Staates mit einer spendenfinanzierten Kirche ausgingen. Die zuletzt im Oktober und Dezember 2012 gelesene Fassung des Religionsgemeinschaftengesetzes sieht die Anerkennung von drei Religionsgemeinschaften vor, nämlich der römisch-katholischen, der evangelischen und der evangelisch-lutherischen Kirche. Weitere Religionsgemeinschaften können sich nach Erfüllung gesetzlich festgelegter Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt staatlich anerkennen lassen. Zur Sicherung der finanziellen Bedürfnisse der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften soll eine Mandatssteuer erhoben werden.

Im Dezember 2012 wurde das Religionsgemeinschaftengesetz an die Verfassungsänderung geknüpft und diese wiederum an den Abschluss des Konkordates. Die Kritik am ausgehandelten Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl hat in den letzten Monaten zugenommen, und es besteht die latente Gefahr, dass die gewollte Neutralität des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften an eben diesem Konkordat scheitert und jahrelange politische Arbeit auf Landes- und Gemeindeebene im Sand verlaufen.

Mit vorliegender Initiative soll die Arbeit der letzten sieben Jahre gewürdigt werden und die im Kern unbestrittene Neutralität des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften umgesetzt werden – unabhängig vom Abschluss eines Konkordats.

### **Zur Verfassungsinitiative**

Mit der Abänderung der Verfassung soll die Neutralität des Staates gegenüber allen Religionsgemeinschaften in die Verfassung aufgenommen werden. Hierzu soll die wenig zweckdienliche Kopplung der Verfassungsänderung an das Konkordat aufgehoben werden. Der vorgeschlagene Initiativtext zur Verfassungsänderung entspricht weitestgehend demjenigen, dem im Dezember 2012 Landtag mit 19 Stimmen bei 25 Anwesenden zugestimmt wurde und der dann aber begründet dem neuen Landtag nicht an der ersten darauffolgenden Landtagssitzung vorgelegt wurde. Die einzige Ausnahme bildet ein neuer Passus, der in Artikel 37 Abs. 2 aus der bestehenden Verfassung übernommen wurde, um klarzustellen, dass die Religionsfreiheit nicht schrankenlos gilt.

### **Zur Gesetzesinitiative**

Das an sich zeitgemässe Religionsgemeinschaftengesetz soll mit der Abänderung des Religionsgemeinschaftengesetzes gerettet werden. Mit der erwähnten Verfassungsänderung kann das Religionsgemeinschaftengesetz, wie bereits im Dezember 2012 abschliessend gelesen, mit kleinen Änderungen in Kraft gesetzt werden. Im Initiativtext zum Religionsgemeinschaftengesetz sind vier Elemente aus dem Konkordat eingeflossen, ausserdem wurde eine Spezifizierung beim jährlichen Bericht vorgenommen. Im Religionsgemeinschaftengesetz werden diese Elemente abschliessend geregelt.

### **Fazit**

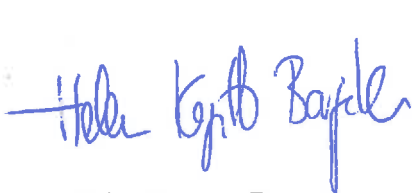
Mit diesem Vorgehen soll staatlicherseits die neutrale Haltung gegenüber allen Religionsgemeinschaften in die Verfassung aufgenommen und der Rahmen hierfür mit dem Religionsgemeinschaf-

tengesetz definiert werden. Beide liegen im Kern vor und bedürfen – neben der Aufhebung der wenig zweckdienlichen Verknüpfung an ein Konkordat – keiner Grundsatzdiskussion.

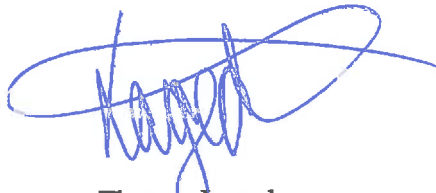
Es ist aber ausdrücklich nicht das Ziel dieser Initiative, die laufenden Verhandlungen zwischen den einzelnen Gemeinden und dem Erzbistum zu den vermögensrechtlichen Fragen und zu den Patronatsrechten zu beeinträchtigen. Dank den Vor-Verhandlungen zwischen dem Land Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl haben die Gemeinden in ihrer Autonomie eine gute Verhandlungsbasis, um individuell einen entsprechenden Vertrag mit dem Erzbistum abzuschliessen.

Vaduz, 22. April 2014

Die Initianten:



Helen Konzett Bargetze



Thomas Lageder



Wolfgang Marxer

**Anhänge:**

- 1) Verfassungsänderungen im Detail: Vergleich der Verfassungsartikel und Begründung (S.11-13)
- 2) Religionsgemeinschaftengesetz im Detail: Begründung der Änderungen (S. 14-15)

**Anhang 1): Vergleich bestehender, gelesener und vorgeschlagener Verfassungsartikel**

**Art. 15**

<b>Bestehende</b>	<b>BuA 2012 152 (2. Lesung)</b>	<b>Initiativtext</b>
Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird.	Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule <u>und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften</u> der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird.	Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird.

**Art. 16 Abs. 1 und 4**

<b>Bestehende</b>	<b>BuA 2012 152 (2. Lesung)</b>	<b>Initiativtext</b>
1) Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen steht, unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre, unter staatlicher Aufsicht. 4) Der Religionsunterricht wird durch die kirchlichen Organe erteilt.	1) Das gesamte Erziehungs- und <u>Unterrichtswesen Bildungswesen</u> steht, <u>unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre</u> , unter staatlicher Aufsicht. 4) Aufgehoben	1) Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen steht unter staatlicher Aufsicht. 4) Aufgehoben

**Art. 37 Abs. 2**

<b>Bestehende</b>	<b>BuA 2012 152 (2. Lesung)</b>	<b>Initiativtext</b>
2) Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.	2) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.	2) <u>Innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung entfalten sich die Religionsgemeinschaften</u> Die Religionsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. <del>Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.</del>

**Art. 38**

<b>Bestehende</b>	<b>BuA 2012 152 (2. Lesung)</b>	<b>Initiativtext</b>
Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet. Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen.	Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.	Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

**Art. 39**

<b>Bestehende</b>	<b>BuA 2012 152 (2. Lesung)</b>	<b>Initiativtext</b>
Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch denselben kein Abbruch geschehen.	Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.	Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

**II. Inkrafttreten**

<b>Bestehende</b>	<b>BuA 2012 152 (2. Lesung)</b>	<b>Initiativtext</b>
	Dieses Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom ... zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl in Kraft in Kraft.	Dieses Verfassungsgesetz tritt <del>gleichzeitig mit dem Abkommen vom ...</del> <u>zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl am 1. Januar 2015</u> in Kraft.

## Begründung der Verfassungsänderung

### LV Art. 37 Abs. 2

Die Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht, welches nicht grenzenlos gilt. Wie fast alle anderen Menschenrechte auch (eine Ausnahme bildet hier das Folterverbot) kann es eingeschränkt werden, wenn genügend gewichtige öffentliche Interessen vorhanden sind. Mit einer Übernahme der Formulierung aus der bisherigen Verfassung bleibt dieses Erfordernis explizit im Verfassungstext enthalten. Im Übrigen deckt sich dies mit den Ausführungen von Erzbischof Wolfgang Haas (In: Wille, Herbert; Baur, Georges: „Staat und Kirche: Grundsätzliche und aktuelle Probleme“, Liechtenstein Politische Schriften 26, S. 264).

Die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften können jederzeit durch niederrangigeres Recht weiter definiert werden. Dafür benötigt es keine Verfassungsbestimmung. Durch eine umfassende Regelung der Beziehungen von Staat und Religionsgemeinschaften im Religionsgemeinschaftengesetz auf Staatsebene wird das Konkordat obsolet. Nota bene greift die Streichung des entsprechenden Passus nicht auf Gemeindeebene durch. So sind die Gemeinden frei, Vereinbarungen mit den jeweiligen Pfarreien abzuschliessen.

### LV Art. 39

Dies stellt eine rein sprachliche Korrektur dar, um die Verfassung dem heutigen Sprachgebrauch anzupassen.

### Inkrafttreten

Die Verfassung stellt das höchste Rechtsdokument im liechtensteinischen Staat dar. Dementsprechend können Änderungen daran nicht an niederrangigeres Recht geknüpft werden.

## Anhang 2): Begründung der Gesetzesänderungen

### Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) Art. 1 Abs. 3

Es ist ein Grundsatz des Rechts, dass Spezialgesetze die allgemeinen Gesetze verdrängen. Dementsprechend ist diese Bestimmung unnötig.

### RelGG Art. 7

Um auf Staatsebene eine umfassende Regelung der Beziehungen von Staat und Religionsgemeinschaften zu garantieren, wurde diese Bestimmung aus Art. 8 des Konkordats in das Religionsgemeinschaftengesetz übernommen. Die Änderungen liegen im Wesentlichen darin begründet, dass „die religiösen Gefühle der Gläubigen“ einen nicht definierbaren Rechtsbegriff darstellen. Zudem wird klargestellt, dass Gemeinden Reglemente für die Nutzung der Friedhöfe erlassen können, da dies in der Gemeindeautonomie liegt.

### RelGG Art. 16 Abs. 1

Hier wird ein Antrag des Abgeordneten Christian Batliner aus der Landtagsdebatte vom 20. Dezember 2012 aufgenommen, um von den effektiv erzielten Beträgen und nicht von fiktiven Zahlen auszugehen.

### RelGG Art. 16 Abs. 3

Die Mandatssteuer regelt die Finanzierung der Religionsgemeinschaften grundsätzlich abschliessend auf allen staatlichen Ebenen. So wird ein Anteil der Vermögens- und Erwerbsteuer auf Landes- wie auch auf Gemeindeebene für Religionsgemeinschaften zurückbehalten. Innerhalb der Gemeindeautonomie steht es den Gemeinden frei, weitergehende Zuwendungen zugunsten von Religionsgemeinschaften zu tätigen, zum Beispiel für den Unterhalt der Kirchen-Aussenhüllen.

### RelGG Art. 19

Das System einer Mandatssteuer beruht darauf, dass Staat und Religionsgemeinschaften grundsätzlich getrennt sind. Da es nicht möglich ist, eine Trennung auf Gemeindeebene durch das Land vorzuschreiben, steht es den Gemeinden frei, ob sie eine solche Trennung verwirklichen wollen. In jedem Fall gilt es, eine fehlende Trennung im Rahmen der Mandatssteuer angemessen zu berücksichtigen. Dies wird einerseits dadurch erreicht, dass die auszuschüttende Mandatssteuer reduziert wird, solange noch keine Einigung auf Gemeindeebene stattgefunden hat. Diese Massnahme kommt erst nach einer Übergangsfrist von drei Jahren zu tragen (siehe Art. 26). So bleibt den Gemeinden und den Religionsgemeinschaften genügend Zeit, eine entsprechende Einigung zu erzielen.

### RelGG Art. 20 Abs. 4

Der jährliche Bericht über die Verwendung von Landes- und Gemeindemitteln soll einen gewissen Standard erfüllen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird auf die allgemeinen Bestimmungen des PGR zurückgegriffen, welche als Mindeststandard für Verbandspersonen gelten.

### RelGG Art. 23 Abs. 3

Dieser Absatz wurde aus Art. 11 des Konkordates übernommen, um Daten der katholischen Kirche, an welchen ein öffentliches Interesse besteht, dem Staat zugänglich zu machen. Insbesondere geht es hier um das Zivilstandsregister. Die Änderungen im Vergleich zur Fassung im Konkordat beruhen darauf, dass sich der Staat im Rahmen seiner Tätigkeiten ohnehin an Datenschutzbestimmungen zu halten hat.

### RelGG Art. 25

Dieser Artikel stellt eine Neuregelung von Artikel 3 des Konkordats dar. Hierbei ist es zentral, dass für Personal von Religionsgemeinschaften grundsätzlich dieselben Bestimmungen für die

Beschäftigung von ausländischem Personal gelten wie für Unternehmen. Allerdings können in Härtefällen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sofern das Wirken der Religionsgemeinschaft sonst verunmöglicht werden würde. Diese müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

RelGG Art. 26

Durch den geänderten Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde die Übergangsbestimmung entsprechend angepasst.

RelGG Art. 28

Hier wurde eine entsprechende Änderung vorgenommen, um eine legislativ saubere Lösung zu erzielen.